



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion A: Justizpolitik
Referat A.2: Ziviljustiz

Brüssel,
JUST.A.2/GH/ip/[just.a.2\(2025\)6974752](#)
A/Ares(2025)4729548

Herrn


Email: behoerden@orgvr.org

Sehr geehrter Herr 

haben Sie vielen Dank für Ihre Beschwerde vom 5. Juni 2025 in Bezug auf Ihrer Ansicht nach mögliche systematische Verletzungen europäischer Grundrechte durch Deutschland.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Europäische Kommission in Ihrem Fall nicht tätig werden kann, da ein Verstoß gegen Unionsrecht nicht ersichtlich ist.

Nach dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Europäische Kommission keine allgemeine Befugnis, in den Mitgliedstaaten zu intervenieren. Sie kann nur dann tätig werden, wenn es konkret um Fragen des EU-Rechts geht. Aus Ihrem Schreiben sind keine Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit der Europäischen Kommission oder einen Verstoß gegen geltendes Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ersichtlich.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen keine andere Antwort geben kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Elektronisch unterzeichnet


Referatsleiter